

# AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 11 | 28. Jahrgang | 25.10.2018

## Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 48 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet Andershof/Drigger Weg“ Einleitung des Aufhebungsverfahrens für eine Teilfläche	2
Benennung von Straßen in der Hansestadt Stralsund „Antonie-Biel-Ring“	3
Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte	4
Jahresabschluss 2017 gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH	6
Hilfsangebote – Winterhalbjahr 2018/2019 in der Hansestadt Stralsund	7
Informationen	8

---

### Impressum

**Herausgeber:** Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

**Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund [www.stralsund.de](http://www.stralsund.de) in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus | Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

**Redaktion:** Pressestelle | 03831 252 212 | [pressestelle@stralsund.de](mailto:pressestelle@stralsund.de)

**Öffentliche Bekanntmachung  
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 48 der Hansestadt Stralsund  
„Wohngebiet Andershof/Drigger Weg“  
Einleitung des Aufhebungsverfahrens für eine Teilfläche  
Beschluss-Nr. 2018-VI-08-0866 vom 20.09.2018**

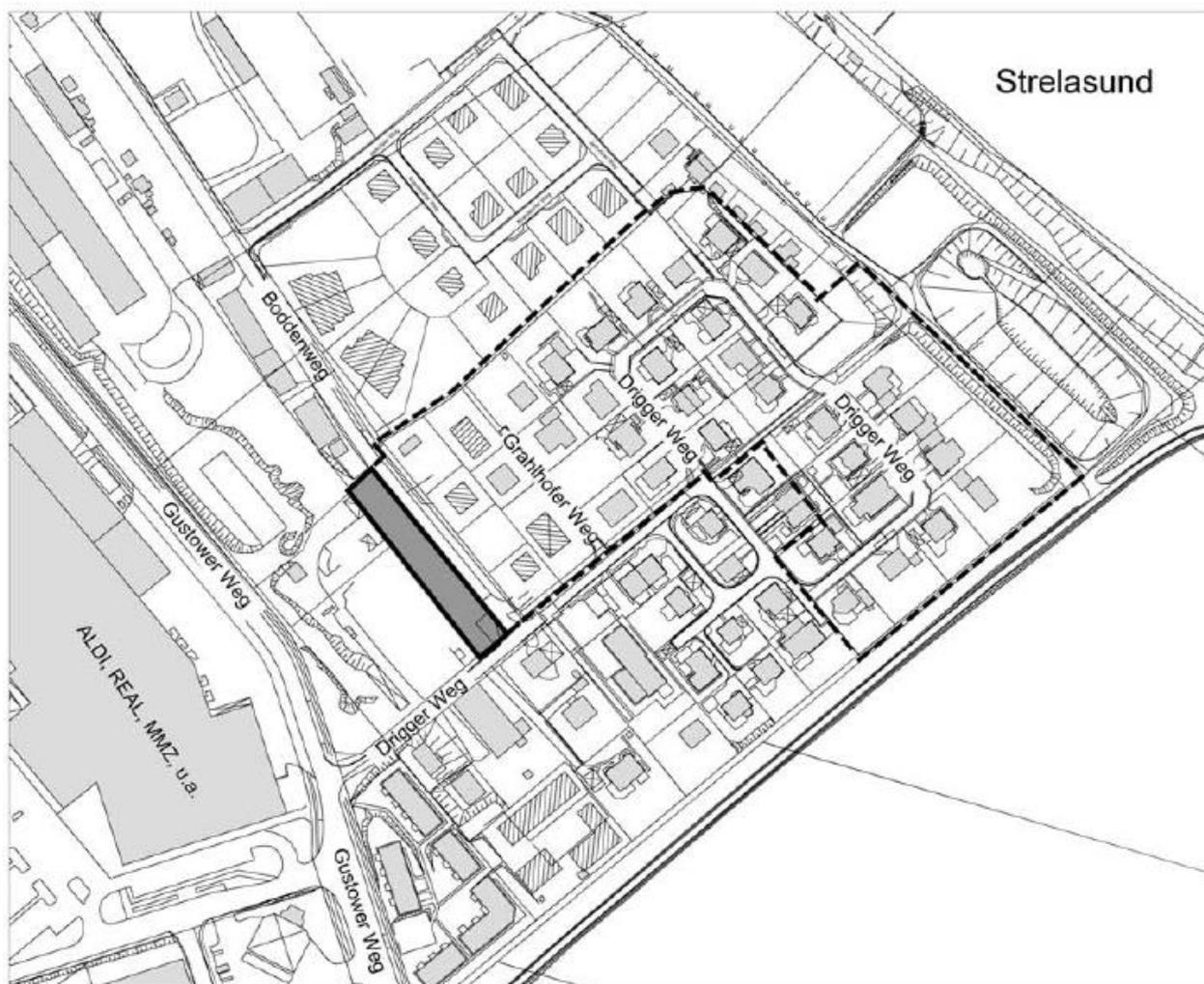
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 „Wohnbebauung Andershof/Drigger Weg“ soll für eine Teilfläche (Bereich der öffentlichen Grünfläche AF 6) eine Aufhebung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Diese Teilfläche mit einer Größe von ca. 1.100 m<sup>2</sup> befindet sich im Stadtgebiet Süd, Stadtteil Andershof und grenzt westlich an den Boddenweg und nördlich an den Drigger Weg.  
Das Aufhebungsgebiet umfasst die Flurstücke 20/154, 20/155, 20/126 und 20/127 der Flur 2, Gemarkung Andershof.
2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Stralsund, 05.10.2018

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister

**Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 der Hansestadt Stralsund  
„Wohngebiet Andershof/Drigger Weg“ - Einleitung des Aufhebungsverfahrens für eine Teilfläche**





## Benennung von Straßen in der Hansestadt Stralsund „Antonie-Biel-Ring“

Beschluss-Nr. 2018-VI-07-0841 vom 30.08.2018

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die zu benennende Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 „Wohngebiet östlich der Hochschulallee“ wird nach Maßgabe des anliegenden Lageplans wie folgt benannt:

**„Antonie-Biel-Ring“**

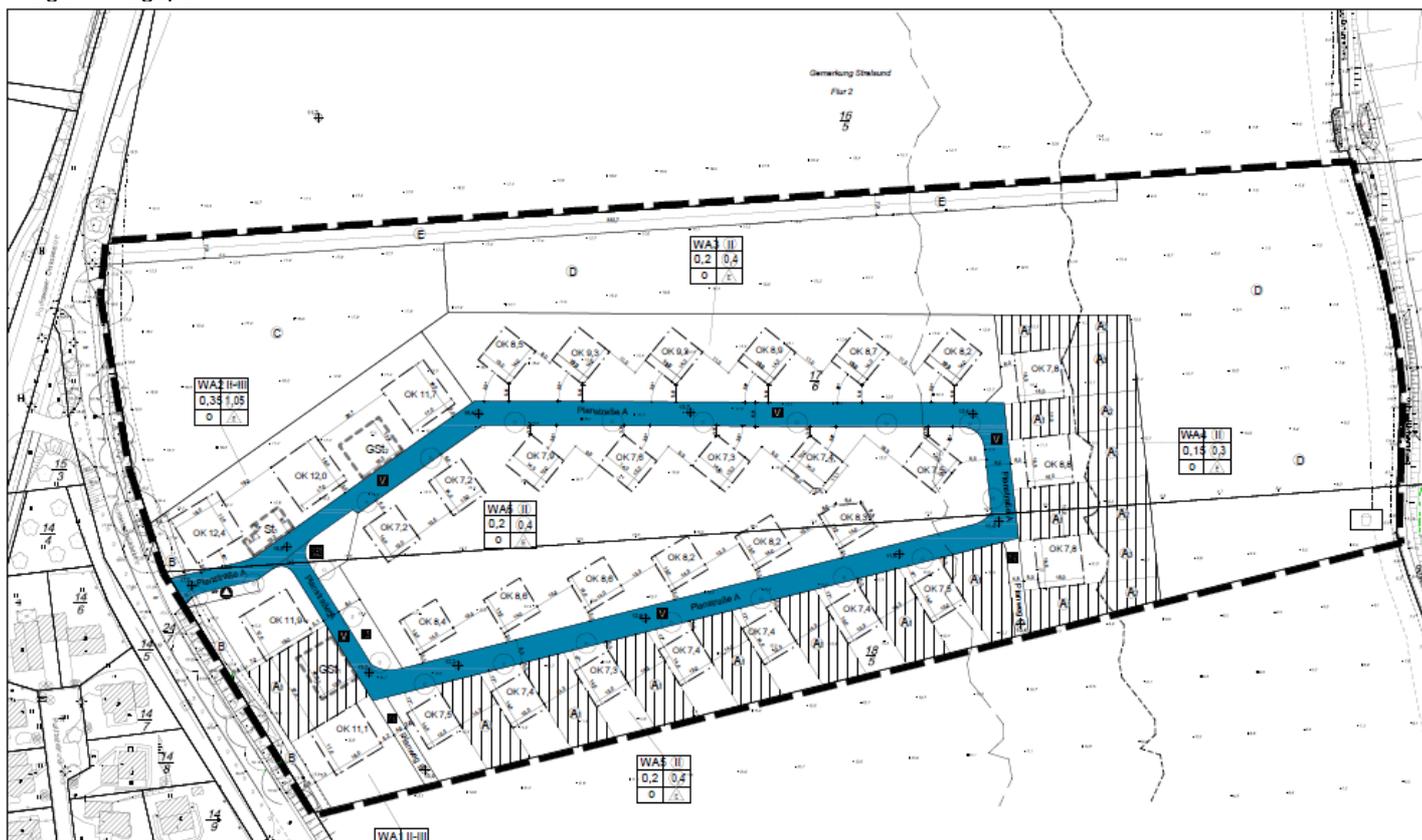
Stralsund, 30.08.2018

Im Auftrag

  
Kuhn



Anlage 1 - Lageplan



neu zu benennende Straßen



## **Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte**

nach dem Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.

### **Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **Melderegisterauskünfte über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.



### Melderegisterauskünfte an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### Datenübermittlung für den Freiwilligen Wehrdienst

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes (SG) widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b SG können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Gegen die Datenübermittlung und/oder Melderegisterauskunft kann ein formloser schriftlicher Widerspruch bei der

Hansestadt Stralsund  
Der Oberbürgermeister  
Ordnungsamt  
Abteilung Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten  
PF 2145  
18408 Stralsund

erfolgen.

Mündliche Widersprüche sind im

Ordnungsamt  
Sachgebiet Meldewesen  
Schillstraße 5-7  
18439 Stralsund

möglich.

Stralsund, 01.10.2018

Im Auftrag  
Heino Tanschus



**Jahresabschluss 2017**  
**gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz**  
**Bekanntmachung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH**

Der Jahresabschluss 2017 der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH wurde durch die Baker Tilly GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am 28. Mai 2018 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeit nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Entsprechend § 13 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i.S.d. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht und die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadtwerke Stralsund GmbH Anlass zu Beanstandungen geben und ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der

Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt."

Schwerin, 28. Mai 2018

Baker Tilly GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Düsseldorf)  
Zweigniederlassung Schwerin

gez. Dr. Siegfried Friedrich  
Wirtschaftsprüfer

gez. Anja Rodenberg  
Wirtschaftsprüferin



- I. Die Gesellschafterversammlung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH hat am 14.09.2018 auf der Grundlage des Beschlusses H 2018-VI-09-0409 folgende Beschlüsse gefasst:
1. Der Geschäftsführer nimmt an der Gesellschafterversammlung nicht teil.
  2. Der durch die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüfte Jahresabschluss 2017 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 5.101.918,13 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 76.206.440,54 Euro wird festgestellt. Der Lagebericht der Geschäftsführung wird genehmigt.
  3. Der nach Abzug der vorweggenommenen Gewinnausschüttung an die Gesellschafterin Hansestadt Stralsund in Höhe von 3.650.000,00 Euro verbleibende Bilanzgewinn des Jahres 2017 in Höhe von 1.451.918,13 Euro ist auf neue Rechnung vorzutragen. Der Bilanzgewinn beträgt damit insgesamt 12.236.741,95 Euro.
  4. Dem Geschäftsführer und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird Entlastung erteilt.
- II. Der Jahresabschluss der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH, Frankendamm 8 in 18439 Stralsund ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 am 20.09.2018 dem Bundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 1565 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, 20.09.2018

Dieter Hartlieb  
Geschäftsführer

### Hilfsangebote – Winterhalbjahr 2018/2019 in der Hansestadt Stralsund

#### **Herberge für obdachlose Menschen des DRK-Kreisverband Rügen-Stralsund e. V., Mühlgrabenstraße 10, Stadtteil Grünhufe**

Mit ständiger Aufnahmebereitschaft für die Wintermonate, eine schriftliche Zuweisung kann an einem Folgetag nachgeholt werden.

Telefon: +49 (3831) 70 36 90

#### **Kleiderkammer DRK-Kreisverband Rügen-Stralsund e. V., Mühlgrabenstraße 10, Stadtteil Grünhufe**

Bevorratung mit Garderobe aus der Kleiderkammer

Dienstag und Donnerstag 09:00 - 15:00 Uhr

außerhalb der Öffnungszeiten in begrenztem Umfang in der OLUK (Obdachlosenunterkunft)

Telefon: +49 (3831) 44 30 89 und +49 (3831) 39 27 25

#### **Stralsunder Tafel des DRK-Kreisverband Rügen-Stralsund e. V., Parkstraße 9**

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 13:00 - 15:30 Uhr

Bürozeiten für die Anmeldung: Montag – Mittwoch 12:30 - 13:00 Uhr

Telefon: +49 (3831) 39 27 25

#### **Begegnungsstätte „Die Halle“ des Kreisdiakonischen Werkes e. V., Carl-Heydemann-Ring 150**

Soziale Beratung, Freizeitangebote und Verpflegungsmöglichkeiten

Montag – Sonntag 08:00 - 14:00 Uhr

Heiligabend und 1. Weihnachtsfeiertag 08:00 - 14:00 Uhr

26.12.2018 (2. Weihnachtsfeiertag) geschlossen

31.12.2018 (Silvester) 08:00 - 14:00 Uhr

01.01.2019 (Neujahr) geschlossen

Telefon: +49 (3831) 28 21 54

Die Halle hält in der kalten Jahreszeit bei Bedarf ihre Türen auch länger offen.

#### **Nachbarschaftszentrum in der Auferstehungskirche, Grünhufe**

Heiligabend nach dem Gottesdienst geöffnet

Telefon: +49 (3831) 45 82 60



### Landkreis Vorpommern-Rügen

Fachdienst Soziales, Fachgebiet Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung

Beantragung existenzsichernde Leistungen („Sozialhilfe“). Anspruchsvoraussetzungen sind u. a. Hilfebedürftigkeit und eine bescheinigte Erwerbsunfähigkeit (befristet oder unbefristet) bzw. das Erreichen des Rentenalters.

Knieperdamm 3, 18435 Stralsund

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr (oder nach Terminvereinbarung)

Telefon: +49 (3831) 357-1000

E-Mail: FG21.60@lk-vr.de

### Hansestadt Stralsund

Ordnungsamt

Zuweisung zur Obdachlosenunterkunft

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Donnerstag 13:00 Uhr - 16:00 Uhr (oder nach Terminvereinbarung)

Telefon: +49 (3831) 253 743

### Polizeihauptrevier Stralsund, Böttcherstr. 19 (Altstadt), Stralsund

Verweis auf die Hilfsangebote und Erreichbarkeit Rund um die Uhr.

Telefon: +49 (3831) 28 90 625

## INFORMATIONEN

### Sperrung Hansakai auf der Hafensinsel

Wie geht es weiter?

Die nördliche Hafensinsel wird zu einem lebendigen Anziehungspunkt mit besonderem Erlebnischarakter für Stralsunder, regionale und internationale Gäste, Sportboote, Segler und Traditionssegler weiter entwickelt. Zur Steigerung der Aufenthaltsqualität sollen unter anderem die Oberflächen für Fußgänger und Fahrzeuge erneuert, der Kfz-Verkehr reduziert und die Flusskreuzfahrtschiffe zukünftig durch Starkstrom-Versorgungspoller umweltfreundlich mit Strom versorgt werden.

In Vorbereitung der geplanten Sanierung der nördlichen Hafensinsel (Dauer: ca. zwei Jahre) wurde die Untersuchung der Uferbefestigungen ab der sogenannten Steinklappe bis zur Querkanalbrücke beauftragt, um abzuklären, ob und in welchem Umfang neben der Sanierung der Verkehrsflächen auch eine Sanierung der Uferbefestigungen erforderlich ist.

Die Taucheruntersuchungen laufen aktuell und sind Ende November abgeschlossen, die Auswertung liegt bis Ende dieses Jahres vor.

Bisher wurden am Liegeplatz 6 Korrosionsschäden an den wasserseitigen Stützen festgestellt, welche zur aktuellen Sperrung führten. An den Liegeplätzen 7 bis 9 wurden ebenfalls außergewöhnlich starke Korrosionsschäden festgestellt. Nach ersten Ergebnissen scheinen Lastadie (Kaikante ab Fährbrücke) und Steinklappe dagegen intakt zu sein.

Die Uferbefestigung am Liegeplatz 6 weicht in der Bauweise von den anderen ab. Ausschließlich beim Liegeplatz 6 ragt die Fläche fünf Meter über die Spundwand hinaus. Der Überstand wird an der Uferkante durch eiserne Stützen getragen, bei denen jetzt die umfangreichen Korrosionsschäden festgestellt wurden. Versagen die Stützen schließlich ihren Dienst, könnte die ganze Uferkante plötzlich abbrechen.

Nach den vorliegenden Kenntnissen wurden die Spundwände im Jahr 1968 errichtet. Normalerweise ist eine Haltbarkeit von 50 Jahren problemlos gegeben. Erst jetzt hat sich gezeigt, dass der eingebaute Stahl von schlechter Qualität und damit stärker korrosionsanfällig ist.

Ob durch provisorische Maßnahmen, wie eine punktuelle Reparatur, die Sperrung des Hansakai vorzeitig aufgehoben werden kann, lässt sich aktuell noch nicht entscheiden. Ebenso wenig können bereits jetzt Aussagen zu den Sanierungskosten getroffen werden.

Zunächst wurde die Kaikante durch einen Bauzaun abgesperrt, weil sofortiges Handeln geboten war. Sollte der Bereich längerfristig abgesperrt bleiben müssen, wird die Stadt prüfen, wie die Absperrung übergangsweise gestaltet werden kann.

Die Dauer der Absperrung steht noch nicht fest. Zunächst müssen die vollständigen Ergebnisse der Untersuchung vorliegen. Dann wird geprüft, ob mit provisorischen Maßnahmen die Standsicherheit wieder hergestellt werden kann oder ob eine komplette Erneuerung der Kaianlage erforderlich ist. Dann muss geplant und die Finanzierung geklärt werden, bevor Bauleistungen beauftragt werden können.

Während der Sanierung der nördlichen Hafensinsel bleiben die Anlieger zumindest zu Fuß erreichbar. Das betrifft die Gorch Fock I, aber auch Gebäude wie Goldener Anker und Werkstatt. Sollten die Untersuchungen ergeben, dass die Spundwand am Liegeplatz der Gorch Fock I zu erneuern ist, müsste die Bark auf einen anderen Liegeplatz verholt werden.

Konkrete Aussagen zum Umfang erforderlicher Sperrungen auf der Hafensinsel sind Anfang 2019 nach dem Vorliegen des Abschlussberichtes möglich.

Auch ohne Sanierung der Uferbefestigung werden für die Erneuerung der Oberflächen einschließlich der Erneuerung der Ver- und Entsorgungsleitungen aufgrund der Größe der Fläche mindestens zwei Jahre benötigt.